

17.08.30

Personaldienst

Teilrevision Vollziehungsbestimmungen zur PVO sowie des Reglements über die Besoldungszulagen und Entschädigungen

Genehmigung

Ausgangslage

Die aktuell geltenden Vollziehungsbestimmungen zur Personalverordnung wurden per 1. Januar 2020 infolge der Revision der Personalverordnung (PVO) der Stadt Bülach in Kraft gesetzt. Die vorliegende Teilrevision der Vollziehungsbestimmungen wird aus den folgenden Gründen notwendig:

1. Die Artikel 22, 23 und 24 der Vollziehungsbestimmungen sollen im Zusammenhang mit der Überarbeitung bzw. den Änderungen im Reglement über die Besoldungszulagen und Entschädigungen angepasst werden. Neu soll die Höhe der Zulagen im Reglement selbst geregelt und in den Vollziehungsbestimmungen ausschliesslich darauf verwiesen werden.
2. Weiter sollen die Vollziehungsbestimmungen mit einem zusätzlichen Artikel 42 «Nettolohnausgleich» ergänzt werden. Mit dem Nettolohnausgleich wird sichergestellt, dass der Lohn aufgrund bezahlter Unfalltaggelder nicht höher ausfällt, als wenn eine Person arbeitsfähig ist. Seit 2021 setzt die Lohnbuchhaltung bei Unfällen den Nettolohnausgleich gesetzeskonform um. Somit statuiert dieser Artikel lediglich die bereits bestehende Praxis der Lohnbuchhaltung.

In der Beilage 1 zu diesem Antrag sind die Änderungen der Vollziehungsbestimmungen in roter Farbe hervorgehoben (Seiten 8 und 13).

Änderungen im Reglement über die Besoldungszulagen und Entschädigungen

Das Reglement über die Besoldungszulagen und Entschädigungen der Stadt Bülach wurde mit Beschluss Nr. 303 vom 19. August 2020 zum letzten Mal revidiert. Folgende, inzwischen ergangene Beschlüsse auf unterschiedlichen Ebenen haben Auswirkungen auf bestehende Zulagen resp. machen neue Zulagen notwendig:

- Genehmigung des Rahmenkonzepts für Praxiseinsätze von Ausbildungen auf Tertiärstufe am 31. Januar 2024 durch den Stadtrat;
- Genehmigung des Rahmenkonzepts berufliche Grundbildung am 29. Januar 2025 durch den Stadtrat



- Erlass der Weisung durch die Finanzdirektion des Kantons Zürich per 1. August 2023 zu Zulagen und Pikettvergütung bei Arbeitsverhinderung
- Durch den Stadtrat beschlossene Teuerungsausgleiche auf den Löhnen im Rahmen der generellen Lohnmassnahmen für die Jahre 2022 bis 2025 von rund insgesamt 5.7 Prozent.

Nachstehend werden die Änderungen kommentiert sowie die Mehrkosten aufgezeigt, welche dadurch entstehen. Als Beilage 2 zu diesem Antrag findet sich das angepasste Reglement über die Besoldungszulagen und Entschädigungen sowie als Beilage 3 eine synoptische Darstellung der beantragten Änderungen.

Anpassung der Sonntags- und Nachtdienstzulagen (Art. 2.1, 2.2 sowie 2.4)

Im Reglement werden gemäss den Artikeln 2.1 und 2.2 die Sonntags- und Nachtdienstzulage mit einem einheitlichen Betrag von 5.75 Fr. vergütet. Zusätzlich wird unter Art. 2.4 darauf verwiesen, dass regelmässiger Sonntags- und Nachtdienst während Ferien sowie längeren Abwesenheiten weiter ausgerichtet wird.

Die Finanzdirektion des Kantons Zürich hat mittels der Weisungen vom 30. September 2019 sowie vom 1. August 2023 die Höhe der Sonntags- und Nachtdienstzulagen und die Regelung bei Ferien, Kurzabwesenheiten und bezahlten Urlauben angepasst. Hintergrund war die nicht praxistaugliche Weiterentrichtung von verschiedenen Zulagen und Pikettentschädigungen bei Ferien, kurzen Abwesenheiten und bezahlten Urlauben des Arbeitnehmers. Zur Vereinfachung sei ein geringfügig höherer Ansatz zwischen 6.40 und 6.60 Franken (in Abhängigkeit des Ferienanspruchs) zu entrichten und damit auf die Weiterzahlung der Zulagen bei Ferien und bezahlten Urlauben zu verzichten resp. sei durch die höheren Ansätze der Zulagenanspruch während der Ferien und bezahlten Urlauben abgegolten.

Neu sollen auch im Reglement über die Besoldungszulagen und Entschädigungen die höheren Ansätze des Kantons übernommen werden. Folglich entfällt sodann die unter Art. 2.4 erfasste Regelung bezüglich Ausrichtung der Zulagen während den Ferien und bezahlten Urlauben.

Ebenso wird fortan auf die Unterscheidung zwischen regelmässig geleisteten und sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden Nacht- und/oder Sonntagsdienst verzichtet. Gemäss Arbeitsgesetz (ArG) wird von regelmässigen Nachtdiensten gesprochen, wenn mindestens 25 Nachtdienste pro Jahr und von regelmässigen Sonntagsdiensten, wenn mindestens sechs Sonntagsdienste pro Jahr geleistet werden. Im Kanton Zürich geht man jedoch abweichend vom ArG von einer Regelmässigkeit aus, wenn



die Leistung von Nacht- resp. Sonntagsdiensten zum Pflichtenheft der Funktion gehört (gemäss Rechtsauskunft des Personalamts des Kantons Zürich). Diese beiden Auslegungen zeigen auf, dass der Begriff der «Regelmässigkeit» kein exakter Rechtsbegriff ist.

Der Personaldienst empfiehlt daher im Art. 2.4 auf den Begriff der Regelmässigkeit zu verzichten, da es sich um einen unscharfen Rechtsbegriff handelt. Auch empfiehlt der Personaldienst eine einheitliche Festlegung der Nacht- und Sonntagszulagen analog der Regelung des Kantons Zürich (Weisung der Finanzdirektion vom 1. August 2023). Angesichts der relativ wenigen zulagenberechtigten Dienste bewegen sich die jährlichen Mehrkosten bei Auszahlung der höheren Zulagen auf ungefähr 750 Franken.

Bereits heute erhalten rund 40 Mitarbeitende der insgesamt ca. 75 zulagenberechtigten Personen die Zulage mit dem höheren Ansatz. Somit ist bei rund 35 Mitarbeitende eine Anpassung der Zulagensätze vorzunehmen. Diese 35 Personen, die in den vergangenen Jahren tiefere resp. teilweise zu tiefe Zulagen vergütet erhielten, haben gemäss dem Obligationenrecht Anrecht auf einen entsprechenden Ausgleich. Berücksichtigt werden dafür die vergangenen fünf Jahre, da gemäss Obligationenrecht danach Lohnforderungen als verjährt gelten. Der Personaldienst hat den Ausgleich mit maximal 30 Franken/Jahr und betroffenen Mitarbeitenden berechnet.

Mit der Genehmigung und damit Anpassung des Reglements per 1. Mai 2025 soll dieser Ausgleich in der Höhe von insgesamt maximal 5 250 Franken vorgenommen werden.

Delegation der Regelung der Entschädigungen für Nachtwachen der Flüchtlings- und Asylkoordination (Art. 2.5)

Die automatische Anpassung an die Teuerung der Pauschalbesoldung für die Nachtwachen wurde mit der Revision im Jahr 2020 aufgehoben. Retrospektiv muss festgestellt werden, dass die Entkopplung dieser Pauschale von der jährlichen Teuerung nicht zielführend war. Insbesondere da die Teuerung in der Schweiz in den vergangenen Jahren auf über 5 Prozent aufgelaufen ist. Nebst der Teuerung sind auch andere Einflussfaktoren bei der Festsetzung der Pauschalbesoldungen der Nachtwachen zu berücksichtigen. Dies sind Empfehlungen des Bundes sowie der Sozialkonferenz des Kantons Zürich und insgesamt die geopolitische Situation mit Auswirkungen auf das Flüchtlings- und Asylwesen.

Diese dynamischen Faktoren lassen den Personaldienst zur Auffassung gelangen, dass die effektiven Ansätze nicht mehr im Reglement über die Besoldungszulagen und Entschädigungen festzuhalten sind. Vielmehr gebietet sich eine Delegationsnorm, die die Festlegung dieser Ansätze an die Abteilung bzw. Abteilungsleitung delegiert. Bei der Festlegung der Pauschalen hat sich die Abteilung indes an



den Empfehlungen der entsprechenden Stellen des Bundes und des Kantons Zürich zu orientieren. Die Festsetzung resp. Änderung der Pauschalen hat auch immer in Absprache mit dem Personaldienst zu erfolgen.

Anpassung der Entschädigung für Pikettdienst der Freibadkassierer/innen im Stundenlohn (Art. 3.3)

Der sogenannte Pikettdienst der Freibadkassierer/innen ist eine Art Ausfallentschädigung für nicht erfolgte, kurzfristig abgesagte Einsätze (z.B. aufgrund der Witterung). Die Mitarbeitenden planen diese Arbeitseinsätze jeweils und schränken sich dadurch in ihrer persönlichen Verfügbarkeit zugunsten der Stadt Bülach ein. Dieser Pikettdienst hat sich bisher an der Höhe der Zulagen für Nacht- und Sonntagsdienste orientiert. Diese Praxis soll beibehalten werden und die Höhe der Pikett-Entschädigung der Freibadkassierer/innen soll weiterhin gemäss den Zulagen für Nach- und Sonntageinsätze vergütet werden. Diese Anpassung/Erhöhung wird zu geringfügigen jährlichen Mehrkosten führen.

Funktionszulagen aufgrund der vom Stadtrat genehmigten Rahmenkonzepte (Artikel 6.1, 6.2 sowie 6.3)

Gemäss der Personalstrategie hat die Stadtverwaltung Bülach die Funktion als Ausbildungsbetrieb. In diesem Zusammenhang hat der Stadtrat am 31. Januar 2024 mit Beschluss Nr. 31 das Rahmenkonzept für Praxiseinsätze von Ausbildungen auf Tertiärstufe sowie mit Beschluss Nr. 56 am 12. Februar 2025 das Rahmenkonzept berufliche Grundbildung erlassen.

In den Rahmenkonzepten wird festgelegt, dass die Mitarbeitenden, welche diese Auszubildenden begleiten (sogenannte «Praxisausbildner/innen», «Ausbildungsverantwortliche» sowie «Berufsbildungsverantwortliche») als Anerkennung der erweiterten Verantwortung und des zusätzlichen Aufwands zulagenberechtig sind.

Bei der Bemessung der Zulagenhöhe für die Ausbildungs- sowie Berufsbildungsverantwortlichen für die Grundbildung lehnt sich die Stadtverwaltung Bülach an die Empfehlung des Berufsbildungsforum Kanton Zürich (BBF) sowie der Leitungskonferenz HR (HRK) des Kantons Zürich an.

Die effektiven Zulagen sind: Berufsbildner/Innen = 200 Franken/Betreuungsmonat;

Ausbildungsverantwortliche = pauschal 1 000 Franken/Jahr.

Die zusätzlichen Ausgaben belaufen sich bei 21 Lernenden in fünf Lehrberufen auf ca. 55 000 Franken/Jahr.



Zulagen für Mitarbeitende, welche Auszubildende auf Tertiärstufe begleiten (z.B. Praktikant/innen, MAiA) kennen auch andere Städte (z.B. die Stadt Winterthur). Diese seit Februar 2024 neu ausbezahlte Funktionszulage von 150 Franken/Betreuungsmonat muss ebenfalls im Reglement über die Besoldungszulage und Entschädigungen der Stadt Bülach aufgenommen werden.

Die entstehenden Kosten dieser Funktionszulagen sind in den einzelnen Bereichen im Budget 2025 veranschlagt.

Einschätzung und Empfehlung der Geschäftsleitung

Die beabsichtigten Anpassungen bei den Vollziehungsbestimmungen und beim Reglement über die Besoldungszulagen und Entschädigungen und die diesbezüglichen Empfehlungen des Personaldienstes wurde der Geschäftsleitung am 27. März 2025 unterbreitet. Die Geschäftsleitung unterstützt die Empfehlungen des Personaldienstes vollumfänglich und begrüsst gerade auch die Vereinheitlichung der Zulagen bei Sonntags- und Nachtdiensten. Sie beantragt dem Stadtrat die Teilrevision der Vollziehungsbestimmungen wie auch die Änderungen im Reglement über die Besoldungszulagen und Entschädigungen zu genehmigen und mit Rückwirkung auf den 1. Mai 2025 in Kraft zu setzen.

Auf Antrag der Geschäftsleitung **beschliesst** der Stadtrat:

1. Die Teilrevision der Vollziehungsbestimmungen zur Personalverordnung (Artikel 22, 23, 24 und 42) wird genehmigt und per 1. Mai 2025 in Kraft gesetzt.
2. Die Teilrevision des Reglements über die Besoldungszulagen und Entschädigungen wird genehmigt und per 1. Mai 2025 in Kraft gesetzt.
3. Die im Budget 2025 nicht eingestellten Mehrkosten aufgrund der rückwirkenden Pauschalzahlung für die Zulagen für Nacht- und Sonntagsdienste von maximal 5 250 Franken werden genehmigt und gehen zulasten der stadträtlichen Kreditkompetenz. Die Kosten werden den jeweiligen Kostenstellen auf dem Konto 3010.00 belastet.
4. Mitteilung an:
 - a) Mitglieder des Stadtrats
 - b) Mitglieder der Geschäftsleitung
 - c) Nathalie Glatthaar, Leiterin Personaldienst

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Klassifizierung öffentlich

Beschluss-Nr. 164

Sitzung vom 7. Mai 2025



- d) Vorstand Personalverband der Stadt Bülach
- e) An die betroffenen Mitarbeitenden per separatem Schreiben
- f) An die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung per interner Mitteilung

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Lorenz Bönicke
Stadtschreiber-Stv. a. i.